Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 487
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 30. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2013) und **Antwort**

Blockiert der Senat demokratische Strukturen in der akademischen Selbstverwaltung der Berliner Hochschulen? (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gremien an den Berliner Hochschulen sind nicht im Kern mit Forschung und Lehre betraut und würden nach § 46, Abs. 2 BerlHG eine Viertelparität zulassen?

Zu 1.: Die sogenannte Experimentierklausel (§ 7a BerlHG) eröffnet den Hochschulen bedeutende Spielräume für eine Entfaltung ihres Selbstverwaltungsrechts (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BerlHG). Aufgrund der auf der Grundlage des § 7a BerlHG erlassenen Satzungsbestimmungen bestehen an den Berliner Hochschulen derzeit keine einheitlichen Gremienstrukturen.

2. Inwieweit ist die studentische Mehrheit in den Ausbildungskommissionen der Berliner Hochschulen trotz der direkten Befassung mit Lehre rechtmäßig?

Zu 2.: Die bestehenden Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes zur Kommission des Akademischen Senats für Lehre und Studium (§ 61 Abs. 3 S. 2 BerlHG) und zur Ausbildungskommission der Fachbereiche (§ 73 Abs. 1 Satz 3 BerlHG), wonach die Studierenden in diesen „zur Unterstützung und Beratung“ eingerichteten Kommissionen über die Hälfte der Sitze und Stimmen verfügen, begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die hälftige Besetzung der beratenden Kommission für Lehre und Studium mit Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern trägt dem Umstand Rechnung, dass Ausbildung, Lehre und Studium naturgemäß auf die Qualifikation der Studierenden gerichtet und die Studierenden von der Ausgestaltung der Studiengänge und der Art ihrer Durchführung in besonderer Weise betroffen sind. Insofern ist es gerechtfertigt, der Stimme der Studierenden in diesen Kommissionen ein besonderes Gewicht zu geben, um Probleme bestehender Studiengänge besser erkennen und beheben zu können und die Erfahrungen der Studierenden auch in die Entwicklung neuer Studiengänge wirksam einfließen zu lassen.

3. Welche Gesetzesänderungen wären notwendig, um eine Viertelparität in einem Gremium der Berliner Universitäten, wie z.B. dem Erweiterten Akademischen Senat auf einer rechtssicheren Grundlage im Rahmen der Hochschulautonomie zu ermöglichen?

4. Welche Gesetzesänderungen wären notwendig, um generell die Viertelparität in allen Hochschulgremien auf einer rechtssicheren Grundlage zu ermöglichen?

Zu 3. und 4.: Es ist nicht Aufgabe des Senats, derartige hypothetische Fragen zu beantworten.

5. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

6. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 5. und 6.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 12. August 2013

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.